

30.10.89

U - Fz - G - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen
zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung
von Abfällen

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Nummer 2.2.4

In Nummer 2.2.4 ist das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Mindestens alle vier Jahre ist zu überprüfen, ob die nach 2.2.2 getroffenen Vorsichtsmaßnahmen weiter ausreichen.".

Begründung:

Die Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG) fordert in Art. 11, daß die Genehmigungen im Sinne der Art. 4 und 5 der Richtlinie nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden dürfen. Sie müssen mindestens alle 4 Jahre überprüft wer-

Ausgegeben am
31. OKT. 1989

den, wobei sie verlängert, geändert oder widerrufen werden können.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen wird Art. 11 der EG-Richtlinie in Nr. 2.2.4 in der Weise umgesetzt, daß die Einhaltung des Standes der Technik bei den Vorsichtsmaßnahmen nach 2.2.2 mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen ist. Die Verwaltungsvorschrift geht über die Forderung der EG-Richtlinie hinaus, indem sie eine Überprüfung in 4jährigem Turnus im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik fordert. Dies würde bedeuten, daß Deponien alle 4 Jahre dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen wären, was z. B. bedeuten könnte, daß eine Deponie auszuheben wäre, wenn der Stand der Technik nach Inbetriebnahme eine andere Abdichtung des Untergrundes fordern würde. Nr. 2.2.4 ist in dieser Fassung nicht vollziehbar.

Art. 11 der EG-Richtlinie fordert auch nicht die Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik. Es ist vielmehr lediglich zu überprüfen, ob die nach Nr. 2.2.2 getroffenen Vorsichtsmaßnahmen ausreichen.

B

2. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

- 3 -

C

3. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende

EntschlieÙung

zu fassen:

Soweit sich im Vollzug der allgemeinen Abfallverwaltungs-
vorschrift herausstellt, daß eine Deckung der Kosten
der Sanierung der stillgelegten Deponien aufgrund des
geltenden Rechtes nicht möglich ist, geht der Bundesrat
davon aus, daß dann im Wege der Rechtsänderung für die
Möglichkeit einer Deckung der Kosten der Länder und Ge-
meinen gesorgt wird.